

# **Satzung des Fördervereins Ratsburgbad Reyershausen**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Ratsburgbad Reyershausen“.

Es soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet sein Name „Förderverein Ratsburgbad Reyershausen e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Reyershausen.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports im Sinne der körperlichen Er-  
tüchtigung für jedermann und der allgemeinen Gesundheit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktionen verwirklicht:

- Förderung, Unterstützung und Durchführung von Schwimmlehrgängen, besonders für Kinder und Jugendliche unter Berücksichtigung der Förderung der allgem. Gesundheit
- Wiederbelebung des Kinderschwimmangebots
- Förderung anderer sportlicher Angebote für Kinder und Jugendliche auf dem Gelände des Bads
- Unterstützung von Motorik und Bewegung bei Menschen in jeder Altersstufe durch besondere sporttherapeutische Angebote

## **§ 3 Verwendung der Mittel**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks, fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bovenden zwecks Verwendung für die Weiterführung der Schwimmlehrgänge und Aktionen für Kinder und Jugendliche.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand oder einem von ihm bevollmächtigten Vertreter zu beantragen. Mit der Beitrittserklärung erkennt die Person die Satzung an. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Die Rückweisung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen, ansonsten gilt die Mitgliedschaft als angenommen.
2. Die Mitgliedschaft ist in der Regel von unbefristeter Dauer.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a. freiwilligen Austritt
  - b. Ausschluss
  - c. Tod
  - d. Auflösung oder Konkurs des Vereins.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung rückständiger oder bereits fällig gewordener Beiträge verpflichtet. Fällige oder gezahlte Beiträge bis zum Ende des Kalenderjahres werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. in schwerwiegender Weise gegen die Interessen und Zwecke des Vereins verstoßen hat,
  2. öffentlich das Ansehen des Vereins herabgesetzt hat oder
  3. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit den Beiträgen in Verzug bleibt.
4. Der Verein kennt ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder sowie Familienmitglieder.
- a. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Sie entrichten den Beitrag und sind auf den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.
  - b. Familienmitglieder können alle Personen einer Familie werden, soweit sie im gleichen Haushalt leben und ein Familienbeitrag entrichtet wird. Stimmberechtigte sind alle Familienmitglieder ab dem fünfzehnten Lebensjahr. Für Familienmitglieder ab dem fünfzehnten Lebensjahr gelten abgesehen von den Beitragsregelungen alle Regelungen wie für ordentliche Mitglieder.
  - c. Außerordentliche Mitglieder sind auf Beschluss des Vorstandes zu ernennen. Sie können auf Grund ihrer Person, ihrer besonderen Leistungen o. Ä. benannt werden. Sie entrichten keinen Pflichtbeitrag und sind auf den Versammlungen nicht stimmberechtigt.
  - d. Fördernde Mitglieder sind juristische Personen. Sie unterstützen den Verein durch einen besonderen, selbst festzulegenden Beitrag. Auf den Versammlungen ist ein Vertreter stimmberechtigt, soweit der Beitrag mindestens dem Beitrag eines ordentlichen Mitglieds entspricht.

## **§ 5 Beitrag**

Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied, den jeweiligen Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr im Voraus zu entrichten.

Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat bargeldlos durch Erteilung einer Einzugsermächtigung zu erfolgen.

Beitragsveränderungen müssen in ordentlich einberufenen Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Die Beschlussfassung hat mindestens 3 Monate vor dem Beginn des neuen Geschäftsjahres, zu dem die Beiträge in Kraft treten sollen, zu erfolgen.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern.
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
3. Der Vorstand wird auf einer Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.
4. Auf Antrag ist die Wahl einzeln und geheim durchzuführen.
5. Der Vorstand wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten.
6. Der Vorstand bleibt im Falle seines Rücktritts bis zu Neuwahlen geschäftsführend im Amt.
7. Sind weniger als 3 Vorstandsmitglieder im Amt verblieben, so ist unter Einhaltung der Ladungsfristen umgehend eine Neuwahl einzuberufen, ansonsten entscheidet der Vorstand durch Beschluss, ob ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied kommissarisch durch ein anderes Mitglied vertreten wird.
8. Der Vorstand kann durch Beschluss Beisitzer berufen, die an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen können.
9. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a. Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer
  - b. Genehmigung des Jahresabschlusses
  - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
  - d. Genehmigung des Haushaltsplans.
  - e. Beschluss über Satzungsänderungen
  - f. Beschlüsse über Anträge, Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins
4. Beschlussfähigkeit ist gegeben bei fristgerechter Einladung.
5. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung der Ladungsfristen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses Verlangen schriftlich begründet an den Vorstand richtet. Der Vorstand kann weitere Tagesordnungspunkte für diese Versammlung ansetzen.
8. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind schriftlich, spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mit einer Begründung einzureichen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Auflösung als Tagesordnungspunkt den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung mindestens von 75% der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Im Falle der Auflösung müssen zwei Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am 28.02.2005 vorbehaltlich ihrer Genehmigung in Kraft.  
Beschlossen am 28.02.2005.